

Gesetzentwurf

Hannover, den 16.05.2025

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfas-
sungsschutzes**

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Die Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. November 2023 (Nds. GVBl. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 20 wird der folgende Artikel 20 a eingefügt:

„Artikel 20 a

Parlamentarisches Kontrollgremium

(1) ¹Zur Ausübung der parlamentarischen Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes bestellt der Landtag ein Parlamentarisches Kontrollgremium. ²Der Landtag wählt die Mitglieder aus seiner Mitte. ³Das Kontrollgremium übt seine Tätigkeit über das Ende der Wahlperiode hinaus so lange aus, bis ein neues Kontrollgremium bestellt ist.

(2) Das Nähere regelt ein Gesetz.“

2. Dem Artikel 24 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für das Parlamentarische Kontrollgremium entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 2. August 2021 (Nds. GVBl. S. 564) wird wie folgt geändert:

1. In § 33 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.
2. Die §§ 34 und 35 erhalten folgende Fassung:

„§ 34

Parlamentarisches Kontrollgremium

Die parlamentarische Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes übt unbeschadet der Rechte des Landtages und seiner Ausschüsse das vom Landtag unverzüglich nach Beginn der Wahlperiode einzusetzende Parlamentarische Kontrollgremium aus.

§ 35

Zusammensetzung und Verfahrensweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums

(1) ¹Der Landtag bestimmt unverzüglich nach Beginn jeder Wahlperiode die Zahl der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums und wählt die Mitglieder aus seiner Mitte. ²Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtags auf sich vereint. ³Die Opposition muss bei der Zusammensetzung des Kontrollgremiums berücksichtigt werden.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus oder wird es Mitglied der Landesregierung, so verliert es seine Mitgliedschaft im Kontrollgremium. ²Der Landtag kann Mitglieder des Kontrollgremiums durch Beschluss abberufen; der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages. ³Für ein nach Satz 1 oder 2 ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen aus dem Kontrollgremium ausscheidet.

(3) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Darin sind insbesondere Regelungen zu treffen über die Nichtöffentlichkeit oder Vertraulichkeit der Sitzungen, die Einsichtnahme in Sitzungsunterlagen und Niederschriften sowie sonstige Belange des Geheimschutzes. ³In der Geschäftsordnung kann auch die Unterstützung der Mitglieder des Kontrollgremiums durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Fraktionen geregelt werden. ⁴Zu den Geheimschutzregelungen der Geschäftsordnung ist die Landesregierung anzuhören. ⁵Soweit die Geschäftsordnung Vertraulichkeit anordnet, sind die Mitglieder des Kontrollgremiums zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in dem Kontrollgremium bekanntgeworden sind; dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Kontrollgremium.

(4) Das Parlamentarische Kontrollgremium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.“

1. In § 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.
2. Die §§ 37 bis 40 erhalten folgende Fassung:

„§ 37

Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht

¹Die Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde dürfen sich in dienstlichen Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium oder an einzelne Mitglieder des Kontrollgremiums wenden. ²Einzelne Mitglieder des Kontrollgremiums dürfen die nach Satz 1 erhaltenen Mitteilungen sowie die ihnen dazu vorgelegten Unterlagen ausschließlich an das Kontrollgremium weitergeben. ³Sie dürfen dabei von der Bekanntgabe des Namens der oder des Beschäftigten absehen.

§ 38

Beauftragung einer oder eines Sachverständigen

¹Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Sachverständige oder einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben des Kontrollgremiums im Einzelfall Untersuchungen durchzuführen. ²Die Landesregierung ist vor der Beauftragung der oder des Sachverständigen anzuhören. ³Die oder der Sachverständige kann nach Maßgabe ihres oder seines Auftrages die dem Kontrollgremium nach Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung vorgelegten Akten einsehen. ⁴Die Einsicht in vertrauliche Unterlagen setzt voraus, dass sie oder er zuvor von der Landtagsverwaltung förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden ist. ⁵Die oder der Sachverständige hat dem Kontrollgremium über das Ergebnis der Untersuchungen zu berichten.

§ 39

Beauftragung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

¹Das Parlamentarische Kontrollgremium hat auf Antrag von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu beauftragen, die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde zu überprüfen. ²Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat dem Kontrollgremium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 40

Berichterstattung des Parlamentarischen Kontrollgremiums gegenüber dem Landtag

(1) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor. ²Mitglieder des Kontrollgremiums, die den Bericht für unzutreffend halten, können ihre Auffassung in einem Zusatz zu diesem Bericht darstellen.

(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung der nachrichtendienstlichen Mittel und besonderen Auskunftsverlangen vor, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 unterliegen.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 27. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 483), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (§ 34 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes)“ durch die Worte „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Ausschuss“ durch die Worte „Das Kontrollgremium“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Sätze 1 bis 5 erhält folgende Fassung:

„¹Die G 10-Kommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern sowie drei stellvertretenden Mitgliedern. ²Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen mit Rede- und Fragerecht teilnehmen; abstimmungsberechtigt sind sie nur im Vertretungsfall. ³Mindestens zwei der vorsitzenden und beisitzenden Mitglieder sowie zwei der stellvertretenden Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. ⁴Die Mitglieder werden von dem Parlamentarischen Kontrollgremium nach Anhörung der Landesregierung zu Beginn einer Wahlperiode bestellt. ⁵Die Amtszeit endet nach Ablauf der Wahlperiode mit der Bestellung der neuen Mitglieder.“
 - b) In Absatz 4 Halbsatz 1 werden die Worte „Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „Parlamentarischen Kontrollgremiums“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

Die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. November 2022 (Nds. GVBl. S. 735), wird wie folgt geändert:

1. § 17 a wird gestrichen.
2. § 93 Abs. 2 a wird gestrichen.
3. In § 97 wird die Angabe „§ 93 Abs. 2 und 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 93 Abs. 2 bis 6“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird ein starkes Zeichen für eine wehrhafte Demokratie und einen handlungsfähigen Rechtsstaat gesetzt. Mit der Einrichtung eines eigenständigen, verfassungsrechtlich verankerten Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr) zur Kontrolle des Verfassungsschutzes wird die parlamentarische Arbeit hierzu institutionell weiterentwickelt und auf eine neue, zukunftssteuerte Grundlage gestellt.

Die gezielte Destabilisierung demokratischer Gesellschaften durch hybride Bedrohungen - etwa Desinformation, Propaganda, Cyberangriffe oder die gezielte Schwächung demokratischer Institutionen - ist Teil eines systematischen Vorgehens autoritärer Regime gegen offene Gesellschaften. Diese Bedrohungen machen nicht an Landesgrenzen halt, sondern richten sich auch gegen demokratische Strukturen in Deutschland und Niedersachsen. Sie gefährden das Vertrauen in Institutionen, die Integrität politischer Prozesse und letztlich den inneren Zusammenhalt unserer Gesellschaft.

Hinzu kommt eine wachsende Zahl extremistischer Bestrebungen im Inland, die gezielt das Fundament der freiheitlichen demokratischen Grundordnung angreifen. Die Spannweite reicht dabei von Radikalisierungsprozessen in digitalen Räumen bis hin zur Infragestellung grundlegender rechtsstaatlicher Prinzipien. In dieser Lage ist es eine zentrale Aufgabe des Staates, seine freiheitlich demokratische Grundordnung nicht nur zu verteidigen, sondern ihre Grundwerte mit rechtsstaatlichen Mitteln, mit Transparenz und mit demokratischer Kontrolle aktiv zu schützen.

Vor diesem Hintergrund ist die Einrichtung eines eigenständigen PKGr zur Aufsicht über die Tätigkeit des Verfassungsschutzes ein bedeutsamer Schritt. Das PKGr trägt der besonderen Sensibilität nachrichtendienstlicher Arbeit Rechnung und sorgt zugleich dafür, dass diese Arbeit parlamentarisch verantwortet, rechtlich eingegrenzt und kontrolliert erfolgt. Damit werden das Spannungsverhältnis zwischen Geheimhaltung und parlamentarischer Rechenschaftspflicht angemessen austariert und eine effektive Kontrolle des Parlaments verfassungsrechtlich abgesichert.

Das neue Gremium wird auf Verfassungsebene verankert (Artikel 20 a NV) und durch ein Fachgesetz sowie eine eigene Geschäftsordnung näher ausgestaltet. Seine Mitglieder werden aus der Mit-

te des Landtages gewählt. Es bleibt über das Ende der jeweiligen Wahlperiode hinaus im Amt, bis ein neues Gremium gebildet ist. Dies ist ein Ausdruck des Gebots kontinuierlicher demokratischer Kontrolle auch in Übergangszeiten.

Die Einrichtung des PKGr bedeutet zugleich, dass der bisher bestehende Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes aufgelöst wird. Dessen übrigen Aufgaben, außerhalb der parlamentarischen Kontrolle, werden künftig durch den Ausschuss für Inneres und Sport wahrgenommen.

Die Einführung eines PKGr macht die Änderung der Niedersächsischen Verfassung, des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes und der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtags erforderlich. Die eigentliche Arbeitsweise der parlamentarischen Kontrolle durch das PKGr soll von den Änderungen der Rechtsgrundlagen möglichst unberührt bleiben. Das PKGr wird nahtlos an die bisherige Arbeit des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes anknüpfen und diese fortführen. Ausgestattet mit einer demokratisch legitimierten Mehrheit des Landtages fällt dem PKGr so noch mehr Gewicht zu, und die parlamentarische Kontrolle wird zukunftsfest aufgestellt.

Der Gesetzentwurf schafft in der Gesamtschau ein modernes Kontrollinstrument, stärkt die Unabhängigkeit des Parlaments gegenüber der Exekutive, schützt die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger und setzt ein klares Signal: Niedersachsen steht für eine handlungsfähige, selbstbewusste und kontrollierte Sicherheitsarchitektur im Dienste der Demokratie und des Rechtsstaates.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Einrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums erfolgt im Rahmen bestehender parlamentarischer Strukturen. Der Personal- und Sachaufwand bleibt im Wesentlichen im bisherigen Umfang. Zusätzliche Haushaltsmittel sind nicht erforderlich. Aufwendungen, die etwa durch Anhörungen, externe Beratung oder erhöhten Geheimschutz entstehen, bewegen sich im Rahmen dessen, was bereits im Kontext des bisherigen Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes als parlamentarische Praxis etabliert ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Niedersächsischen Verfassung):

Zu Nummer 1 (Einfügung des Artikels 20 a - Parlamentarisches Kontrollgremium):

Mit der Einfügung des Artikels 20 a in die Niedersächsische Verfassung wird das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) erstmals verfassungsrechtlich verankert. Diese Änderung stellt eine grundlegende Weichenstellung für die künftige Organisation der parlamentarischen Kontrolle in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes dar.

Die explizite Erwähnung des Kontrollgremiums in der Verfassung unterstreicht seine herausgehobene Bedeutung im Gefüge der Gewaltenteilung und stärkt seine Legitimation als unabhängiges Organ des Parlaments. Gleichzeitig schafft die Norm eine klare verfassungsrechtliche Grundlage für die nähere Ausgestaltung des Gremiums durch ein einfaches Gesetz (Absatz 2).

Der in Absatz 1 Satz 3 normierte Fortbestand des Kontrollgremiums über das Ende der Wahlperiode hinaus sichert die kontinuierliche Wahrnehmung parlamentarischer Kontrollfunktionen - insbesondere in Übergangszeiten, in denen ein neu gewählter Landtag noch kein neues Gremium eingesetzt hat. Dies ist Ausdruck rechtsstaatlicher Stabilität und demokratischer Verantwortung in sensiblen Bereichen der inneren Sicherheit und beugt zudem Kontrolllücken vor und stärkt das Vertrauen in die Dauerhaftigkeit rechtsstaatlicher Kontrollmechanismen.

Zu Nummer 2 (Ergänzung von Artikel 24 um Absatz 5):

Mit der Ergänzung des Artikels 24 der Niedersächsischen Verfassung um einen neuen Absatz 5 wird klargestellt, dass das Parlamentarische Kontrollgremium die gleichen verfassungsrechtlichen Informationsrechte gegenüber der Landesregierung hat wie die Ausschüsse des Landtages. Die Absätze 1 bis 4 des Artikels 24 gelten damit auch für das PKGr entsprechend.

Diese Gleichstellung ist verfassungsrechtlich konsequent: Sie stellt sicher, dass das neu geschaffene Gremium nicht nur institutionell eigenständig agiert, sondern auch mit den zur effektiven Kontrolle erforderlichen Rechten ausgestattet ist. Insbesondere das Recht auf Aktenvorlage, Auskunft und Zugang zu öffentlichen Einrichtungen ist essenziell für die wirksame Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeiten.

Gleichzeitig bleibt die Möglichkeit der Landesregierung bestehen, einer Vorlage oder Auskunft unter engen Voraussetzungen zu widersprechen, sofern dies zum Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter nach Absatz 3 erforderlich ist. Es ist sachgerecht, die Regelungen des Artikels 24 Absatz 3 auch auf das Parlamentarische Kontrollgremium zu erstrecken, da dadurch die Kontinuität zur bestehenden verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung sowie zur bisherigen parlamentarischen Praxis sichergestellt wird. Auch die bereits vom Staatsgerichtshof des Landes Niedersachsen entwickelten Maßstäbe zur verfassungsrechtlichen Begrenzung der Informationsrechte - insbesondere die Kriterien für die Zulässigkeit von Auskunftsverweigerungen durch die Landesregierung - gelten damit auch im Verhältnis zum Kontrollgremium fort. Dabei ist zu beachten, dass die in Artikel 24 Absatz 3 enthaltene Formulierung im Anwendungsbereich des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Lichte der besonderen Struktur und Arbeitsweise dieses Gremiums zu interpretieren ist. Das PKGr ist ein hochvertrauliches, durch die Verfassung besonders geschütztes Organ des Parlaments mit einer klar normierten Verschwiegenheitspflicht für alle Mitglieder (§ 35 Abs. 3 Satz 5 NVVerfSchG). Dies stellt sicher, dass die verfassungsrechtlich gebotene Effektivität der parlamentarischen Kontrolle auch in sicherheitssensiblen Bereichen gewahrt bleibt und eine strukturelle Informationsasymmetrie zwischen Exekutive und Legislative verhindert wird.

Die verfassungsrechtliche Ergänzung sorgt somit für einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen effektiver parlamentarischer Kontrolle und dem Schutz hoheitlicher oder persönlicher Geheimhaltungsinteressen. Sie ermöglicht eine differenzierte Abwägung zwischen Transparenzpflicht und Geheimschutz.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes):

Mit Artikel 2 wird das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz an die Einführung eines eigenständigen Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr) angepasst. Stattdessen übernimmt das PKGr die parlamentarische Kontrolle über die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde. Die Änderungen erfolgen durch eine vollständige Neufassung der §§ 34, 35 und 37 bis 40 sowie durch redaktionelle Anpassungen in § 36. Ziel ist es, die Kontrollfunktion organisatorisch neu zu verankern und strukturell eigenständig auszugestalten, ohne die bestehenden Kontrollbefugnisse des Landtages inhaltlich einzuschränken oder auszuweiten.

Zu Nummer 1 (§ 33 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2):

Die redaktionelle Anpassung ersetzt den bisherigen Verweis auf den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes durch einen Verweis auf das neu geschaffene Parlamentarische Kontrollgremium. Dies dient der systematischen Klarheit und der sprachlichen Einheitlichkeit des Gesetzes.

Zu Nummer 2 (§§ 34 und 35):

Zu § 34:

§ 34 bildet die Grundlage für die Verlagerung der Kontrollzuständigkeit vom bisherigen Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes auf das PKGr. Das Parlamentarische Kontrollgremium wird entsprechend der Vorgabe des neuen Artikels 20 a NV als neues Organ der parlamentarischen Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes eingeführt. Die bisherige Zuständigkeit des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes wird dadurch aufgehoben.

Die Norm legt zudem fest, dass der Landtag das Gremium unverzüglich nach Beginn jeder Wahlperiode einzusetzen hat. Dies sichert eine zeitnahe Konstituierung des Gremiums nach dem Neuzusammentritt des Landtags in einer neuen Wahlperiode und verhindert eine lange Übergangszeit mit der Besetzung des Gremiums aus der vorangegangenen Wahlperiode.

Zu § 35:

§ 35 regelt die interne Struktur und die Arbeitsweise des neu geschaffenen Kontrollgremiums. Der Landtag legt zu Beginn jeder Wahlperiode die Anzahl der Mitglieder fest und wählt diese aus seiner Mitte. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereint. Die Opposition ist bei der Zusammensetzung zu berücksichtigen. Diese parlamentarische Ausgewogenheit stärkt die Akzeptanz und das Vertrauen in die Unabhängigkeit des Gremiums.

Zur Sicherung der Unabhängigkeit des Gremiums wird in Absatz 2 bestimmt, dass Mitglieder weder der Landesregierung noch den Sicherheitsbehörden oder Verfassungsschutzbehörden angehören dürfen. Dadurch wird eine strikte institutionelle und funktionale Trennung zwischen Kontrolleuren und Kontrollierten sichergestellt.

Absatz 3 verpflichtet das Gremium, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese muss insbesondere Regelungen zur Vertraulichkeit, zum Geheimschutz, zur Einsichtnahme in Sitzungsunterlagen und zur Sitzungsorganisation enthalten. Die Landesregierung ist zu den Regelungen über den Geheimschutz anzuhören. Für alle Mitglieder gilt eine Pflicht zur Verschwiegenheit, die auch über das Ende der Mitgliedschaft hinauswirkt. Aufgenommen wurde zudem die Möglichkeit, dass Mitglieder des Kontrollgremiums von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihrer Fraktionen unterstützt werden können. Diese Option dient der Sicherstellung einer effektiven Arbeitsfähigkeit des Gremiums, insbesondere bei hoher Arbeitsbelastung oder komplexen Prüfgegenständen.

Absatz 4 bestimmt, dass das Gremium seine oder seinen Vorsitzenden und die Stellvertretung selbst wählt. Damit wird dem Gremium ein Höchstmaß an interner Selbstbestimmung eingeräumt.

Zu Nummer 3 (§ 36):

§ 36 wird nicht neu gefasst, sondern in einzelnen Sätzen redaktionell angepasst. In § 36 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 sowie Abs. 3 S. 1 wird jeweils die Bezeichnung „Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch „Parlamentarisches Kontrollgremium“ ersetzt. Inhaltlich bleibt die Regelung unverändert.

Die Vorschrift stellt sicher, dass die bisherigen Pflichten der Landesregierung zur Unterrichtung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes künftig gegenüber dem neuen PKGr gelten. Diese redaktionellen Änderungen stellen die Kontinuität der parlamentarischen Kontrolle sicher.

Zu Nummer 4 (§§ 37 bis 40):

Die §§ 37 bis 40 werden durch die Gesetzesänderung auf das Parlamentarische Kontrollgremium angepasst, bleiben im Übrigen inhaltlich weitestgehend unverändert. Lediglich in § 37 wird auf den bisherigen Absatz 2 verzichtet, da die dortigen Vertraulichkeitsregelungen künftig in der Geschäftsordnung des PKGr zu regeln sind.

Die Anpassung dient der redaktionellen Vereinheitlichung und stellt sicher, dass die bestehenden materiellen Regelungen fortgelten, ohne dass inhaltliche Veränderungen vorgenommen werden oder deren Reichweite verändert wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes):

Mit Artikel 3 wird das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes an die neue Struktur der parlamentarischen Kontrolle angepasst. Hintergrund ist die Einführung des Parlamentarischen Kontrollgremiums als eigenständiges Organ zur Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrolle im Bereich des Verfassungsschutzes. An die Stelle des bisherigen Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes tritt künftig das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr).

Zu Nummer 1 (§ 2):

In § 2 Absätze 1 und 2 wird der Begriff „Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch „Parlamentarisches Kontrollgremium“ ersetzt. Inhaltlich bleibt die Regelung unberührt: Das PKGr unterrichtet weiterhin die G 10-Kommission über die Durchführung von Maßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz. Ebenso bleibt die Möglichkeit der Kommission bestehen, sich unmittelbar an das Kontrollgremium zu wenden.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Die Vorschrift wird an mehreren Stellen an die neue Gremienstruktur angepasst. Wesentliche Regelungen gelten unverändert fort. Dies betrifft insbesondere Absatz 1 Sätze 6 und 7 sowie die Absätze 2 und 3.

Die Vorschrift normiert, wie bisher, die Besetzung der Kommission. Die Vertretungsregelung sieht nunmehr allerdings keine persönliche Vertretungsregelung mehr vor, sodass sämtliche stellvertretenden Mitglieder jedes Kommissionsmitglied vertreten können. Durch diese Neuregelung wird die Arbeitsfähigkeit des Gremiums gestärkt, da Vertretungen und damit eine Beschlussfähigkeit einfacher ermöglicht werden. In Absatz 1 wird zudem klargestellt, dass die Bestellung der Mitglieder der G 10-Kommission nun durch das Parlamentarische Kontrollgremium erfolgt - und nicht mehr durch den früheren Ausschuss. Zugleich bleibt das Erfordernis der vorherigen Anhörung der Landesregierung bestehen. Absatz 4 enthält eine entsprechende redaktionelle Folgeänderung.

In Absatz 4 wird lediglich die Bezeichnung des bisherigen Ausschusses durch die des neuen Kontrollgremiums ersetzt.

Die Änderungen dienen der Systemanpassung und übertragen die bislang beim Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes liegenden Aufgaben im Zusammenhang mit der G 10-Kommission auf das neu geschaffene PKGr.

Zu Artikel 4 (Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages)

Mit Artikel 4 wird die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages an die Einführung des Parlamentarischen Kontrollgremiums angepasst. Die bisherigen Regelungen zum Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes entfallen ersatzlos; die parlamentarische Kontrolle wird künftig durch das PKGr wahrgenommen.

Zu Nummer 1 (§ 17 a):

Mit der Streichung von § 17 a wird die bisherige Sonderregelung zur Einsetzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes aus der Geschäftsordnung entfernt. Die besonderen Kontrollaufgaben des bisherigen Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes gehen auf das PKGr über. Die Streichung dient der Klarheit und vermeidet Überschneidungen.

Zu Nummer 2 (§ 93 Abs. 2 a):

Die Vorschrift wird gestrichen, da das PKGr auf neuer gesetzlicher Grundlage tätig wird. § 93 Abs. 2 a enthielt eine spezifische Regelung zur Herstellung der Öffentlichkeit im Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes. Die Vorschrift ermöglichte es dem Ausschuss, in bestimmten Fällen die Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen, Beratungsgegenstände oder Tagesordnungspunkte herzustellen.

Mit der Einführung des Parlamentarischen Kontrollgremiums wird dieser Ausschuss aufgelöst; die Kontrollaufgaben gehen auf das PKGr über. Dieses agiert auf gesetzlicher Grundlage und unterliegt spezifischen Regelungen zur Vertraulichkeit und Nichtöffentlichkeit, insbesondere gemäß § 35 Abs. 3 NVVerfSchG.

Die Streichung des § 93 Abs. 2 a ist daher konsequent, da sich die dort geregelten Sachverhalte künftig nicht mehr auf einen existierenden Ausschuss beziehen. Eine Übertragung auf das PKGr ist nicht erforderlich, da dessen Arbeitsweise - einschließlich Fragen der Öffentlichkeit - vollständig und abschließend im Gesetz bzw. in der GO des PKGr geregelt wird. Die Geschäftsordnung des Landtages ist insoweit nicht mehr der geeignete Ort für eine solche Sonderregelung.

Zu Nummer 3 (§ 97):

Die Änderung in § 97 ist eine reine Folgeanpassung infolge der Streichung von § 93 Abs. 2 a. Der Verweis wird entsprechend korrigiert.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der Neuregelungen.

Für die Fraktion der SPD
Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU
Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Volker Bajus
Parlamentarischer Geschäftsführer